Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 Erstellung: Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN

43. Jahrgang **Salzgitter, 16. November 2016** **Nummer 24**

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
113	Widmung der Straßen „Erich-Söchtig-Straße“ und „Hans-Birnbaum-Straße“ in Salzgitter	311
114	Widmung der Straßen „Am Logistikpark“ und „Rüdekenstraße“ in Salzgitter	312
115	Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Neuberufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter	313
116	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der VW Kraftwerk GmbH	314
117	Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Stadt Salzgitter für die Wahlperiode 2016 bis 2021	315
118	Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach dem Straßenverkehrsgesetz	315

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

113

Widmung der Straßen „Erich-Söchtig-Straße“ und „Hans-Birnbaum-Straße“ in Salzgitter

In den Gemarkungen Engelnstedt und Hallendorf werden die nachstehend aufgeführten sowie im Plan unten gekennzeichneten Straßen mit Wirkung vom 17.11.2016 gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Bezeichnung	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge
Erich-Söchtig-Straße	Gustav-Hagemann-Straße	Hans-Birnbaum-Straße	441 m
Hans-Birnbaum-Straße mit zwei Stichstraßen in westliche Richtung	Kanalstraße	Erich-Söchtig-Straße	728 m

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenflächen als Gemeindestraßen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 27.09.2016 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast –

Herausgeber: Stadt Salzgitter · Ersteller: Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik

114

Widmung der Straßen „Am Logistikpark“ und „Rüdekenstraße“ in Salzgitter

In der Gemarkung Beddingen werden die nachstehend aufgeführten sowie im Plan unten gekennzeichneten Straßen mit Wirkung vom 17.11.2016 gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Bezeichnung	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge
Am Logistikpark	Neue Hafenstraße	Rüdekenstraße	470 m
Rüdekenstraße	K 16	nach 596 m in westliche Richtung	596 m

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenflächen als Gemeindestraßen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 27.09.2016 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen beziehungsweise zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast –

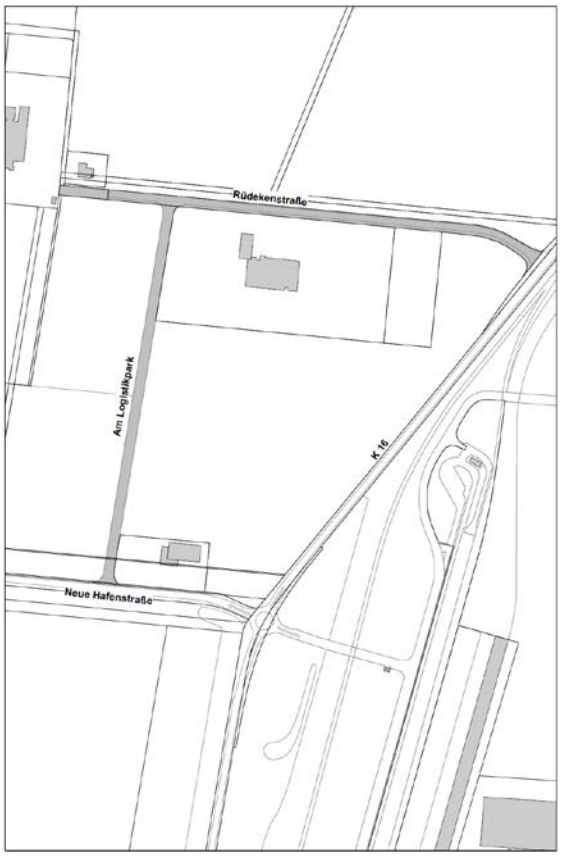

Herausgeber: Stadt Salzgitter · Ersteller: Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik

115

Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Neuberufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter

Die Berufungsperiode des derzeit amtierenden Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter endet am 31.05.2017. Eine Neuberufung für die Berufungszeit 2017-2022 wird erforderlich. Die Neuberufung des Seniorenbeirates erfolgt gem. § 2 der nachfolgend im Wortlaut abgedruckten „Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter". Gemäß dieser Ordnung wird der aus 15 Mitgliedern bestehende Seniorenbeirat und eine entsprechende Anzahl von voll stimmberechtigten Ersatzmitgliedern aufgrund einer Vorschlagsliste vom Rat der Stadt berufen.

Jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates der Stadt berechtigt ist, kann eine Kandidatin/einen Kandidaten benennen und auch selber vorgeschlagen werden.

Alle in Salzgitter bestehenden Seniorenvereinigungen und Seniorenpflegeeinrichtungen sind aufgerufen, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

Die Anzahl der möglichen Kandidatinnen-/Kandidaten-Benennungen ist abhängig von der jeweiligen Mitgliederzahl der Seniorenvereinigungen oder der Bewohnerzahl der Seniorenpflegeeinrichtungen.

Für die ersten 30 Mitglieder/Bewohnerinnen/Bewohner kann eine Kandidatin/ein Kandidat, für jeweils weitere 20 Mitglieder/Bewohnerinnen/Bewohner eine weitere Kandidatin/ein weiterer Kandidat benannt werden (siehe Tabelle).

30	- 49	Mitglieder etc.	1 Kandidatin/Kandidat
50	- 69	Mitglieder etc.	2 Kandidatinnen/Kandidaten
70	- 89	Mitglieder etc.	3 Kandidatinnen/Kandidaten
90	- 109	Mitglieder etc.	4 Kandidatinnen/Kandidaten
110	- 129	Mitglieder etc.	5 Kandidatinnen/Kandidaten
130	- 149	Mitglieder etc.	6 Kandidatinnen/Kandidaten und so fort

Die jeweils mögliche Anzahl von Kandidatinnen / Kandidaten darf nicht überschritten werden, eine Unterschreitung der Höchstzahl ist jedoch möglich.

Sonstige Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, (am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet, Wohnsitz in Salzgitter, zur Wahl des Rates berechtigt) müssen von mindestens 30 vorschlagsberechtigten Personen vorgeschlagen werden.

Die Kandidatenvorschläge sind bis zum **20. Januar 2017** unter Verwendung der amtlichen Vorschlagslisten beim Fachdienst Soziales und Senioren -Geschäftsstelle des Seniorenbeirates- einzureichen. Vorschlagslisten sind im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt, 2. Stock, Zimmer 226 erhältlich oder können unter der Rufnummer 839-4434 angefordert werden.

Fachdienst Soziales und Senioren

Herausgeber: Stadt Salzgitter · Ersteller: Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik

116

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der VW Kraftwerk GmbH

Die VW Kraftwerk GmbH hat mit Schreiben vom 24.10.2016 Ihren Antrag vom 20.06.2016 erweitert und begehrt nun die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen.

Die Windenergieanlagen dienen der Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung von Windenergie. Die Anlagen sollen durchgehend betrieben werden. Die Inbetriebnahme ist für 2018 geplant. Die Antragstellerin hat für das Vorhaben die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 3 des BImSchG beantragt.

Die VW Kraftwerk GmbH (Antragstellerin), Berliner Ring in 38436 Wolfsburg, beabsichtigt am Standort Heinrich-Büssing-Straße 1 in 38239 Salzgitter auf dem Werksgelände der MAN Truck & Bus AG, Gemarkung Barum, Flur 3, Flurstück Nr. 1/1 und der Gemarkung Watenstedt, Flur 5, Flurstück. Nr. 1/22, 1/23, 2/10, vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs E-115 der Firma Enercon (Nabenhöhe 149,1 m, Rotordurchmesser 115,7 m, Gesamthöhe 206,9 m, Nenn-Leistung 3,0 MW) zu errichten und zu betreiben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670). Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Den einzelnen WEA werden als Nebeneinrichtungen der Kranaufstellplatz sowie die Zuwegung und die Einspeisungsleitung, beschränkt auf das Anlagengrundstück, zugeordnet.

Für das Vorhaben hat die Antragstellerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 i. V. m. § 3, § 3 c Satz 1, 3 und 4 und § 2 Abs. 2 Nr. 1. a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016, anhand einer allgemeinen standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auffassung der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, sind aufgrund überschlägiger Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Ziffer 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bekannt zu geben.

Stadt Salzgitter
Im Auftrag
gez. Buntfusz

Salzgitter, den 02.11.2016

Herausgeber: Stadt Salzgitter · Ersteller: Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik

117

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Stadt Salzgitter für die Wahlperiode 2016 bis 2021

Die in Salzgitter wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden aufgefordert, bis zum **25.11.2016** (Datum des Posteingangsstempels) schriftliche Vorschläge aus ihrem Bereich für die Arbeit als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss an den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie zu richten. Von den vom Rat festgestellten Sitzen sind 2/5 aus diesen Vorschlägen zu besetzen. Es sollte eine gleiche Zahl von Frauen und Männern vorgeschlagen werden. Dabei ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu nominieren. Vorgeschlagene Personen müssen ihre Hauptwohnung in Salzgitter und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Weitere Informationen erteilt der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 9-11, 38226 Salzgitter, Telefon 839-4546 und 839-4525, Fax 839-4951 oder unter der E-Mail-Adresse kinder-jugend-familie@stadt.salzgitter.de ."

Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
gez. Christian Dege

118

Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach dem Straßenverkehrsgesetz

Gegen die nachstehend aufgeführte Person ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist:

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Gerrit Isensee 32.22/3284/11.06.1987	Reiterstieg 20 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	11.10.2016

Der Bescheid kann durch den Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst BürgerService und Ordnung, Fachgebiet AutoService, Führerscheinstelle, Zimmer 1.2, 38226 Salzgitter-Lebenstedt, Neißestraße 203, während der Sprechzeiten bis zum **14.12.2016** eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Fachgebiet AutoService – Führerscheinstelle-

Aushang:

vom

bis

_____
FD 32 Datum/Unterschrift

Herausgeber: Stadt Salzgitter · Ersteller: Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik